STADT
HOLZGERLINGEN

Bürgerstiftung Holzgerlingen

Satzung in der Fassung vom 18.02.2003

I. Errichtung der Bürgerstiftung Holzgerlingen (Präambel)

In der Stadt Holzgerlingen gibt es ein vielfältiges Netzwerk öffentlicher und von Kirchen, Vereinen, Selbsthilfegruppen und Wohlfahrtsverbänden getragener sozialer Unterstützung. Für die Erhaltung und Weiterentwicklung dieses Netzwerkes wird auch in Zukunft seitens der Stadt die Zuwendung öffentlicher Mittel notwendig bleiben.

Darüber hinaus soll die Bürgerstiftung Menschen, die in dieser Stadt leben und wohnen, ermutigen, soziale Verantwortung für andere und für sich selbst zu übernehmen.

Hierzu gründet die Stadt Holzgerlingen die nicht rechtsfähige **„Bürger-Stiftung Holzgerlingen“** mit dem Sitz in Holzgerlingen.

Es ist Zweck dieser Stiftung, die gegenseitige Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, sowie die Solidarität untereinander zu fördern. Außerdem ist es Aufgabe der Stiftung, weniger Begünstigte zu unterstützen und ihnen zu helfen. Der Gemeinsinn in der Stadt soll gestärkt werden.

Als finanziellen Grundstock für dieses Gemeinschaftswerk der Holzgerlinger Bürgerschaft wird die Stiftung bei Ihrer Gründung von der Stadt Holzgerlingen mit einem Stiftungskapital in Höhe von 75.000.00 € aus den EnBW-Aktien-Erlösen ausgestattet.

Alle Bürgerinnen und Bürger, Firmen und Institutionen sind eingeladen, durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

II. Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung trägt den Namen „Bürgerstiftung Holzgerlingen“.

2. Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung, die von der Stadt Holzgerlingen verwaltet wird.

3. Ihr Sitz ist in Holzgerlingen.

4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

1. Der Zweck der Stiftung ist die Förderung
   - der Jugend- und Altenhilfe
   - der Bildung, Erziehung, Ausbildung
   - der öffentlichen Gesundheitspflege
   - kultureller Zwecke und kultureller Betätigungen
   - mildtätiger Zwecke i.S.v. § 53 Ziffer 1 und 2 AO
   - der Völkerverständigung

2. Der Stiftungszweck soll durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Körperschaften (z.B. gemeinnützige Vereine, GmbH) erreicht werden, die dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen. Dazu gehören Maßnahmen wie beispielsweise
   - die Unterstützung von Selbsthilfe und Eigeninitiativen mit welchen nachteilige Lebensumstände bestimmter Personengruppen überwunden werden sollen,
   - die Förderung der Weiter- und Neuentwicklung von Projekten sozialer Arbeit, mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Älteren,
   - die Hilfe bei Projekten, die sich der sozialen Problematik sogenannter Randgruppen vorbeugend annehmen und die auf die Integration in die örtliche Gemeinschaft zielen - dazu zählt insbesondere die Integrationshilfe für junge ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürgern,
   - die Unterstützung und Entwicklung von nachbarschaftlichen sowie stadtteil- und gemeindebezogenen sozialen Netzen, in welchen menschliches Miteinander und die Teilhabe aller in der örtlichen Gemeinschaft ermöglicht wird,
   - die Unterstützung von Projekten zur Pflege von pflegebedürftigen Personen in der häuslichen Pflege - insbesondere Maßnahmen, die der Unterstützung der Angehörigen dienen,
   - die Förderung kultureller Maßnahmen, insbesondere die Förderung junger Musikerinnen und Musiker sowie die Förderung junger Künstlerinnen und Künstler aus Holzgerlingen,

- die Unterstützung von Familienhilfen, z. B. bei Krankheit, Tod von Elternteilen oder bei sonstigen schwierigen Belastungen der familiären Situation.

Dies geschieht durch die Beschaffung von Mitteln, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Stiftung ist eine Körperschaft i.S.v. § 58 Ziffer 1 AO.

Bei der Weitergabe von Mitteln an unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften ist zu beachten, dass diese selbst steuerpflichtig sind.

3. Die Stiftung kann selbst Maßnahmen ergreifen, die der Umsetzung des Stiftungszweckes dienlich sind und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige und damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

   Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen (Vermögensstock) besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus der Grundausstattung in Höhe von 75.000.00 €, die die Stadt Holzgerlingen zur Verfügung stellt.

2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist dieses Grundvermögen sowie dafür bestimmte Zustiftungen ungeschmälert zu erhalten.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

   Es bleibt Zustiftern vorbehalten, auch Zuzahlungen zu machen, die unmittelbar für bestimmte stiftungsgemäße Zwecke eingesetzt werden können.

4. Wenn der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist, können durch Beschluss des Vorstands) Teile des Stiftungsvermögens angegriffen

werden. Der Bestand der Stiftung darf jedoch nicht gefährdet werden. In den Folgejahren ist der so eingesetzte Betrag soweit wie möglich wieder dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

§ 5 Mittelverwendung

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin bzw. Dritter (öffentliche Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen).

2. Ein Anspruch auf Leistungen besteht nicht. Die Organe der Stiftung sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

3. Die Kosten der Stiftungsverwaltung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 6 Stiftungsorgan

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

3. Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

4. Vor Beginn eines Geschäftsjahres ist ein Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres binnen von 6 Monaten ein Jahresabschluss zu erstellen. Der Vorstand stellt den Jahresabschluss fest und bestimmt die Eröffnungsprüfung durch Beschluss, soweit dies nicht über die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg geregelt ist. Die Regelungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg zur nicht rechtsfähigen Stiftung sind anzuwenden.

   Der Vorstand legt im Rahmen der Haushaltsplanung die Eckdaten für die Anlage des Stiftungsvermögens fest.

§ 7 Vorstand – Mitglieder, Amtszeit, Organisation, Aufgaben

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Bürgermeister/in der Stadt Holzgerlingen, die/der den Vorsitz führt, sowie aus weiteren 6 natürlichen Personen. Mindestens 2 und maximal 4 Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig Gemeinderat sein. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 5 Jahre. Sie endet regelmäßig auch mit der Amtszeit des jeweiligen Gemeinderats der Stadt Holzgerlingen. Alle Mitglieder des Vorstands sind vom Gemeinderat zu wählen.

2. Mitglieder, die nicht gleichzeitig Gemeinderäte sind, sollen aus dem Kreis von Personen gewählt werden, die mit sozialen Aufgaben und Erledigungen in der Stadt besonders vertraut sind.

3. Die Amtszeit von weiteren Mitgliedern läuft ebenfalls auf jeweils 5 Jahre, sie ist auf maximal 10 Jahre begrenzt.

   Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

4. Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund abgewählt werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es muss jedoch vorher angehört werden.

5. Der Vorstand wacht über die Einhaltung des Stifterwillens. Er hat folgende Aufgaben:
   a) Entgegennahme und Verabschiedung der Berichte des Vorsitzenden.
   b) Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Vermögens.
   c) Beschlussfassung über die Vergaben der Stiftungsmittel.
   d) Zustimmung zur Veräußerung oder zum Ankauf von Immobilien.
   e) Vorberatung der vom Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen zu fassenden Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Auflösung bzw. Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.

   Der Vorstand wird vom Vorsitzenden eingeladen; er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

§ 8 Beirat

1. Durch Beschluss des Vorstands kann die Bürgerstiftung einen Beirat bestellen.

2. Beschließt der Vorstand, einen Beirat einzurichten, gelten folgende Bestimmungen:
   a) Der Beirat besteht aus 5 Mitgliedern. Seine Mitglieder werden vom Vorstand auf eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
   b) Der/die Vorsitzende des Vorstands ist Mitglied des Beirats.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzende/Vorsitzenden sowie eine/einen Stellvertreter/Stellvertreterin.

4. Als Beiratsmitglieder sollen in der Regel Personen gewählt werden, die sich tatkräftig für Familien, Kinder und Jugendliche, Senioren und benachteiligte Menschen eingesetzt haben, oder sich in Kirchen, Wohlfahrtsverbänden, Vereinen und Selbsthilfegruppen engagieren.

5. Dem Beirat können folgende Aufgaben übertragen werden:
   a) Aufstellen von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln.
   b) Beschlussvorschlag und Beratung über die Vergabe der Stiftungsmittel.
   c) Fachliche Beratung des Vorstands.

6. Wird ein Beirat eingerichtet, so tagt dieser mindestens einmal im Jahr.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstands. Er/Sie kann sich dabei der Mitwirkung der städtischen Ämter bedienen.

2. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
   a) Die Verwaltung der laufenden Geschäfte.
   b) Die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel.
   c) Die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungslegung.
   d) Die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung von Zustiftungen im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit.

3. Die/der Geschäftsführer/in hat über die Aufgabenabwicklung und die Tätigkeit sowie über die Vermögensentwicklung dem Vorstand regelmäßig zu berichten.

   Beschlüsse des Vorstands sind von der Geschäftsführung zu beachten.

§ 10 Beschlussfassung

1. Die Stiftungsorgane fassen ihre Beschlüsse in der Regel in Sitzungen, zu denen mit einer Frist von 1 Woche unter der Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen wurde. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzende/n oder des/der stellvertretenden Vorsitzende/n anwesend ist.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzende/n, in seiner Abwesenheit die seines/seiner Stellvertreter/in. Zweckändernde Beschlüsse und ein Beschluss über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen einer 2/3 Mehrheit.

4. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Organe zuzuleiten ist.

   Als Protokollführer/in kann ein/eine Mitarbeiter/in der Stadt bestellt werden.

§ 11 Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Zwecke soll das Vermögen der Stiftung an die Stadt Holzgerlingen übergehen. Die Stadt hat das Vermögen im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. April 2003 in Kraft.

Holzgerlingen, den 25.02.2003

Wilfried Dölker
Bürgermeister